

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Thomas Seitz, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Eigenverantwortliche Altersvorsorge erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Altersvorsorge der großen Mehrzahl der Bürger Deutschlands basiert auf der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Für die über 34 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist die Zahlung von zusätzlichen freiwilligen Beiträgen bislang nur sehr eingeschränkt möglich.

Für die in der GRV bereits pflichtversicherten Arbeitnehmer bestehen zwar ergänzende Vorsorgeangebote, wie z. B. Betriebsrenten und private Renten, es gibt jedoch nicht die Möglichkeit, beliebig zusätzlich auf das bestehende Versichertenkonto bei der GRV einzuzahlen. Für zusätzliche freiwillige Zahlungen, z. B. als Einmalzahlungen, kann es aus Bürgersicht durchaus gute Gründe geben. Dahinter kann z. B. der Wunsch nach einer unkomplizierten und sicheren Anlagemöglichkeit stehen, oder auch ein eingeschränktes Vertrauen in kapitalgedeckte Anlageformen. Gerade in einer Zeit hoher Inflation und Turbulenzen an den Kapitalmärkten. Mit der Erleichterung zusätzlicher freiwilliger Zahlungen wird die GRV den Bedürfnissen der Bürger angepasst, individuelle Gestaltungsfreiheit ermöglicht und eigenverantwortliches Handeln gestärkt.

Die Beiträge zur Altersvorsorge sind in steuerlicher Hinsicht bislang nur begrenzt abzugsfähig, so besteht gegenwärtig eine Deckelung durch den berücksichtigungsfähigen Höchstbeitrag in Höhe von 26.528 Euro/Jahr (2023). Dieser Höchstbeitrag ist gerade bei Selbstständigen mit einem von Jahr zu Jahr sehr stark schwankenden Einkommen unzureichend. Eine angemessene Eigenvorsorge muss der Gesetzgeber durch die verbesserte steuerliche Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen (Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, den berufsständischen Versorgungswerken und der kapitalgedeckten Altersversorgung) erleichtern.

Die durch das Jahressteuergesetz 2022 erfolgenden Verbesserungen bei der Abzugsfähigkeit sind mit Blick auf die Vermeidung einer Doppelbesteuerung zu begrüßen, jedoch sind auch mit Blick auf die anhaltende hohe Inflation weitere Verbesserung erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. für die in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten über die bestehenden Regelungen hinaus die Möglichkeit zusätzlicher freiwilliger Beitragszahlungen geschaffen wird, wobei die Summe der Pflichtbeiträge und zusätzlichen freiwilligen Beiträge den jährlichen Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung nicht überschreiten soll;
2. für die in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig Versicherten über die regulär laufenden monatlichen Beiträge hinaus die Möglichkeit weiterer zusätzlicher Beitragszahlungen geschaffen wird, wobei die Summe der freiwilligen Beiträge den jährlichen Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung nicht überschreiten soll;
3. die steuerliche Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben weiter verbessert wird, in dem der berücksichtigungsfähige Höchstbeitrag auf 50.000 Euro erhöht wird, was den bisherigen Höchstbeitrag fast verdoppelt (Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2023 26.528 Euro) und überdies eine Indexierung in Anlehnung an die jährlichen Anpassungen für die Höchstbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung vorsieht;
4. zu den Folgen für die gesetzliche Rentenversicherung als auch für das Steueraufkommen eine begleitende Evaluierung und eine regelmäßige Unterrichtung des Bundestages geregelt wird.

Berlin, den 4. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Den Bürgern muss mehr Gestaltungsfreiheit bei der Altersvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gegeben werden und es müssen auch höhere Rentenbeiträge als bislang steuerlich absetzbar sein. Beides stärkt die Eigenverantwortung und individuelle Renten der Bürger und überdies auch die gesetzlichen wie privaten Rentenversicherungen.

Zu 1. Möglichkeit freiwilliger Rentenbeiträge für Pflichtversicherte

Wer bereits Pflichtbeiträge zur GRV zahlt – wie etwa die Arbeitnehmer – kann gegenwärtig nur sehr eingeschränkt zusätzlich freiwillige Rentenbeiträge in die GRV leisten.

Zum einen können Beiträge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente gezahlt werden, vgl. § 187a SGB IV (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_187a.html). Damit können frühzeitig Rentenabschläge bei einem vorgezogenen Rentenbeginn ausgeglichen werden, also Rentenabschläge rückgekauft werden. Daneben können bis zum 45. Lebensjahr auch Nachzahlungen für Schulausbildungsversicherungszeiten erfolgen, vgl. 207 SGB VI (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_207.html). Die weiteren Sonderregelungen haben sehr geringe Bedeutung; die Möglichkeit zur freiwilligen Höherversicherung ist seit 1998 entfallen.

Der bisherige Ist-Zustand für die pflichtversicherten Bürger – mit nur sehr eingeschränkten freiwilligen Zahlungsmöglichkeiten – erscheint überholt und reformbedürftig. Für eine Lockerung sprechen die zu erwartenden positiven Effekte. Für die Versicherten ergibt sich mit einer Reformierung künftig mehr Freiheit bei der Gestaltung der Altersvorsorge. Dem Bedürfnis nach einer einfachen und sicheren Lösung abseits der Kapitalmärkte

kann gerade in Form zusätzlicher Beitragszahlungen in die GRV-Rechnung getragen werden. Im Zusammenspiel mit der Renteninformation wird damit das eigenverantwortliche Handeln der Bürger gestärkt.

Mittelbar könnte damit ggf. auch mehr Flexibilität für einen individuellen Rentenbeginn geschaffen werden; Eheleute können füreinander leichter vorsorgen wie auch ggf. die Eltern für ihre Kinder, die keinen traditionellen Erwerbsweg gehen.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Lebenswege und Erwerbsbiografien ergeben sich für viele Bürger auch erst in späteren Lebensabschnitten die finanziellen Möglichkeiten für die eigene Altersvorsorge, ggf. auch erst in den rentennahen Lebensjahren. Mit der Möglichkeit freiwilliger Zusatzbeiträge soll die Gesetzliche Rentenversicherung künftig besser zu dem Leben und den Bedürfnissen der Bürger passen.

Mit der verbesserten Möglichkeit freiwilliger Beitragszahlungen werden für die GRV faire Wettbewerbsbedingungen im Vergleich zu den Anbietern von Betriebsrenten und der privaten Renten hergestellt, überdies wird das GRV-Beitragsaufkommen wie auch die Kundenbindung gestärkt. Der erhöhte Verwaltungsaufwand durch zusätzliche freiwillige Beitragszahlungen erscheint begrenzt.

Es soll künftig möglich sein, freiwillige Beiträge in frei bestimmter Höhe zu zahlen; eine Deckelung nach oben ist jedoch aus systembezogenen Gründen erforderlich. Es erscheint zwar zunächst naheliegend, eine Deckelung für die Summe von Pflichtbeiträgen und zusätzlichen freiwilligen Beiträgen in Höhe des Höchstbeitrages zur allgemeinen Rentenversicherung vorzunehmen, was einem Betrag i. H. v. 16.293,60 Euro/Jahr entspricht (2023 Beitragsbemessungsgrenze allgemeine RV 7.300 Euro/Monat bzw. 87.600 Euro/Jahr, Beitragssatz allgemeine RV 18,6 %).

Doch im Ergebnis würden bei einer solchen Deckelung gerade für gutverdienende Pflichtversicherte die Möglichkeiten zusätzlicher Zahlungen in die GRV sehr beschränkt sein bzw. sogar leerlaufen. Gerade bei un stetigen Erwerbsbiografien können Rentenlücken in der GRV und entsprechende Nachholbedürfnisse bestehen.

Der Gesetzgeber hat nun – allerdings für den Bereich der Einkommensteuer – in § 10 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (www.gesetze-im-internet.de/estg/_10.html) bereits einen Maximalbeitrag in Höhe des Höchstbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung als angemessen angesehen. Der Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt aktuell 26.527,80 Euro (Rechenweg 2023: Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche RV 8.950 Euro bzw. 107.400 Euro/Jahr und Beitragssatz Knappschaft 24,7 %).

Eine Deckelung des Höchstbeitrages in der GRV aus Pflichtbeiträgen und zusätzlichen freiwilligen Beiträgen in Höhe des knappschaftlichen Höchstbeitrages – bzw. derzeit 26.527,80 Euro – erscheint angemessen, zumal damit auch der bisherige steuerliche Höchstbeitrag ausgeschöpft werden kann. Die Möglichkeiten zum Rückkauf von Rentenabschlägen nach § 187a SGB VI sollen davon unberührt bleiben. In der Folge des neuen Höchstbeitrages an Rentenbeiträgen in der GRV können dann künftig je Jahr auch mehr als 2 Rentenpunkte erworben werden, nämlich etwa 3,3 Rentenpunkte (2023: 1 Rentenpunkt = Beiträge i. H. v. 8.024,41 Euro = 18,6 Prozent * Vorläufiges Durchschnittsentgelt i. H. v. 43.142 Euro).

Im Interesse einer langfristigen Stabilität der GRV und der Generationengerechtigkeit sind mögliche Folgeprobleme im Umlagesystem zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Begrenzung der freiwilligen Beiträge wie oben angeführt vollkommen ausreichend.

Ob sich für die Stabilität der umlagebasierten GRV sowie die Generationengerechtigkeit tatsächlich eine Gefahr aus vermehrten freiwilligen Beitragseinzahlungen ergibt, erscheint angesichts des sehr hohen Beitragsvolumen an Pflichtbeiträgen im Verhältnis zu den erwartbaren freiwilligen Beitragszahlungen nicht sehr naheliegend. Gleichwohl ist auch mit Blick auf die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zur Übertragung von angespartem Altersvorsorgevermögen in die gesetzliche Rentenversicherung, vom 13.05.2016, WD 6 – 3000 – 064/16 (www.bundestag.de/resource/blob/424124/b9fc4345c876c1331ddcfd1c3c758971/WD-6-064-16-pdf-data.pdf) und der dort skizzierten möglichen Probleme eine begleitende Evaluation sinnvoll. Im Rahmen einer Evaluation sind auch sonstige Effekte, etwa mit Blick auf Frühverrentungen, zu beobachten und im Rahmen des Rentenberichts dazu dem Bundestag zu berichten.

Zu 2. Neue Höchstbeiträge für freiwillige Versicherte

Die Bürger, die nicht bereits der Pflichtversicherung unterliegen, z. B. bestimmte Gruppen von Selbstständigen und Hausfrauen, können sich gegenwärtig bei der GRV freiwillig versichern. Nach § 161 Abs.2 SGB VI (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_161.html) können freiwillig Versicherte den monatlichen Beitrag weitgehend frei bestimmen, der zulässige Höchstbeitrag zur freiwilligen Rentenversicherung beträgt jedoch 1.357,80

Euro/Monat; Einmalzahlungen sind nicht vorgesehen. Im Ergebnis können bislang bei Zahlung des Höchstbeitrages jährlich etwa 2,03 Rentenpunkte erworben werden (2023: Höchstbeitrag i. H. v. 1.357,80 Euro/Monat bzw. 16.293,60 Euro/Jahr bei einer Beitragsbemessungsgrenze i. H. v. 7.300 Euro/Monat bzw. 87.600 Euro/Jahr).

Gerade bei Selbstständigen mit einem stark schwankenden Einkommen sind die Vorsorgemöglichkeiten in den einkommensstarken Zeiten unzureichend, denn es bestehen in der GRV kaum Gestaltungsmöglichkeiten. Eine zusätzliche Vorsorge – etwa durch Einmalzahlungen zum Jahresende – ist de facto nur über private Rentenversicherungen möglich. Gerade für rentennahe Jahrgänge können höhere freiwillige Zahlungen in die GRV sinnvoll und praktikabel sein. Vor diesem Hintergrund erscheint gerade auch für diese Versichertengruppe eine Anhebung des Jahreshöchstbeitrages für freiwillige Zahlungen in die GRV auf den knappschaftlichen Höchstbeitrag i. H. v. derzeit 26.527,80 Euro sinnvoll und angemessen.

Zu 3. 50.000-Euro-Freibetrag für Beiträge zur Altersvorsorge

Die Beiträge zur Altersvorsorge im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes – EstG - (Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, den berufsständischen Versorgungswerken und der kapitalgedeckten Altersversorgung) sind bislang nur begrenzt steuerlich abzugsfähig.

Von den tatsächlich getätigten Altersvorsorgeaufwendungen sind für den Veranlagungszeitraum (VAZ) 2022 nur 94 Prozent als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und 6 EstG). Mit dem Jahressteuergesetz 2022 ist jedoch eine partielle Verbesserung der Abzugsfähigkeit für die Altersvorsorgeaufwendungen erfolgt, danach sind ab dem Veranlagungszeitraum 2023 100 Prozent der Aufwendungen als Sonderausgaben abzugsfähig sind (Art. 4 Nr. 3 – §10 Abs. 3 Satz 6 EStG-E, BT-Drs. 20/3879). Diese Änderungen erfolgen auch zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Renten und zur Umsetzung der Vorgaben aus den Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 19. Mai 2021 (Az. X R 20/19 und X R 33/19).

Es gibt jedoch eine weitere Begrenzung: Die Altersvorsorgeaufwendungen sind nur bis zu einem Höchstbeitrag in Höhe von 25.639 Euro/Jahr (2022) berücksichtigungsfähig. Dieser Betrag knüpft über die dynamische Verweisung in § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung an. Der Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt aktuell 26.528 Euro (Rechenweg 2023: Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche RV 8.950 Euro bzw. 107.400 Euro/Jahr und Beitragssatz Knappschaft 24,7 %).

Die gegenwärtige Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen mit dem gedeckelten Jahresbetrag ist ein Hindernis für eine bestmögliche eigenverantwortliche Altersvorsorge und im System der nachgelagerten Besteuerung, in welchem eine Besteuerung erst in der Auszahlungsphase erfolgt, inkonsequent. Der Gesetzgeber hat sich 2003/2004 für die nachgelagerte Rentenbesteuerung entschieden (Alterseinkünftegesetz, BT-Drs. 15/2150), folgerichtig muss er dann auch an diese getroffene Grundentscheidung anknüpfend, die Rentenbeiträge in der Einzahlungsphase angemessen steuerfrei stellen. Es ist überdies der Staat selbst, der neben anderen Akteuren die Forderung nach mehr Eigenverantwortung der Bürger hervorbringt. Konsequenterweise muss er dann auch entsprechende steuerliche Rahmenbedingungen schaffen, denn rein praktisch ist für die Bürger eine Altersvorsorge aus dem steuerlichen Netto schwierig bis unmöglich. Dies gilt umso mehr in den Zeiten unstetiger Erwerbsbiografien und den besonderen Bedürfnissen Selbständiger mit häufig stark schwankendem Einkommen.

Hinzu kommen die anhaltend hohe Inflation (Verbrauchspreisindex Februar 2023 ca.8,7 Prozent www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_094_611.html) und die negativen Effekte der EZB-Geldpolitik. Aufgrund der hohen Inflation und zugleich beschränkten Renditemöglichkeiten ergeben sich gegenwärtig bei vielen Kapitalanlageprodukten negative Realrenditen. Daher sind, um den angestrebten Lebensstandard im Alter abzusichern, deutlich höhere Beitragsleistungen zu den kapitalgedeckten Altersversorgungen notwendig.

Die bisherige Deckelung mit dem Höchstbetrag i. H. v. derzeit 26.528 Euro will auf die Belange der Haushalte in Bund, Ländern und Gemeinden Rücksicht nehmen. Die bisherige Deckelung ist jedoch mit Blick auf die vorgenannten Argumente – insbesondere die gesetzgeberische Grundentscheidung für die nachgelagerte Rentenbesteuerung und mit Blick auf die hohe Inflation – grob unangemessen.

Als Lösung ist der steuerlich berücksichtigungsfähige Höchstbetrag auf 50.000 Euro für Alleinstehende und 100.000 Euro für Ehepaare zu erhöhen. Eine so verbesserte steuerliche Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen erweitert die Gestaltungsfreiheit der Bürger und stärkt ihre Eigenvorsorge und Eigenverantwortung. Sie wirkt wie ein Katalysator für die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke wie auch für private Altersversorgungsangebote.

Der Höchstabzugsbetrag von 50.000 Euro erleichtert überdies auch gutverdienenden Bürgern eine angemessene Altersvorsorge. Um eine Anwartschaft für eine spätere Rente in Höhe von etwa 234 Euro im Monat aufzubauen, ist ein Kapitalbetrag in Höhe von etwa 50.000 Euro erforderlich, so zumindest bei einer fiktiven Einzahlung in die Deutsche Rentenversicherung. So sind im Jahr 2023 für einen 1 Rentenpunkt der GRV-Beiträge i. H. v. 8.024,41 Euro erforderlich. Rechnerisch erhält man demnach für 50.000 Euro an GRV-Beiträgen 6,23 Rentenpunkte ($50.000 \text{ Euro} : 8.024,41 \text{ Euro} = 6,23098$). Einem Rentenpunkt wird ab Juli 2023 ein Rentenwert i. H. v. 37,60 Euro beigelegt; für 6,23 Rentenpunkte erhält man folgerichtig eine Rente i. H. v. 234,28 Euro. In den Kapitalgedeckten Altersvorsorgesystemen ergeben sich für ältere Bürger gleichfalls Renten in dieser Größenordnung.

Zu 4. Evaluierung

Die Folgen für die gesetzliche Rentenversicherung als auch für das Steueraufkommen sind zu evaluieren. Es lässt sich angesichts der krisenhaften Entwicklung und hohen Inflation schwer absehen, wie die Bürger von den verbesserten Vorsorgemöglichkeiten tatsächlich Gebrauch machen.

